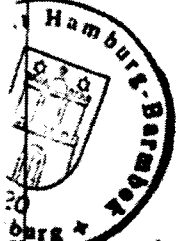


Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Geschäfts-Nr.: 817 C 162/09



Hamburg, den 14.05.2010



Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

E.ON Hanse Vertrieb GmbH, Kühnehöfe 1-5, 22761 Hamburg, vertr.
durch den Geschäftsführer Roman Kaak und Matthias Wendel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

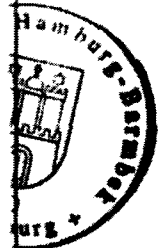
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Abteilung 817, durch den
Richter Dreyer aufgrund der am 16.04.2010 geschlossenen mündlichen
Verhandlung für Recht:

Verkündung Verkündet am 14.5.2010
Justizangest. als Urkundsbeamtin / Urkundsbeamter d. Geschäftsst.
Rechtskraftzeugnis Dieses Urteil ist mit Ablauf des / am rechtskräftig geworden. Notfristzeugnis vom Hmb..
als Urkundsbeamtin / Urkunds- beamter der Geschäftsstelle
Rechtskraft Zeugnis der Rechtskraft er- teilt d. Klägern / Kläger Hmb..
Vollstreckungsklausel Vollstreckbare Ausergung er- teilt d. Klägern / Kläger <input type="checkbox"/> mit KB gemäß § 105 ZPO z. H. d. Prozessbevollmächtigt Hmb..
Absendevermerk Ausfertigung d. Urteils mit ZP 82 an Bekl./V. vertr. ab mit ZU/EB am Ausfertigung d. Urteils mit ZP 82 an Kl./Vertr. ab mit ZU/EB am
Zustellungsvermerk Zustellung des Urteils an Klägern / Kläger am Zustellung des Urteils an Beklagte / Beklagten am Hmb..



1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die beklagte Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

TATBESTAND:

Die Klägerin begehrt von der beklagten Partei restliches Entgelt für Gaslieferungen.

Die Klägerin ist ein Energieversorgungsunternehmen, das die beklagte Partei mit Erdgas beliefert. Sie ist eine Tochtergesellschaft der E.ON Hanse AG, die 2003 aus dem Zusammenschluss der Schleswig AG, der HEINGAS Hamburger Gaswerke GmbH und der HGW Hanse Gas GmbH hervorging. Zum 01.09.2008 gliederte die E.ON Hanse AG das Vertriebsgeschäft Strom und Gas auf die Klägerin aus. Im Zuge dieser Ausgliederung gingen die Energielieferungsverträge der E.ON Hanse AG auf die Klägerin über.

Die beklagte Partei bezog seit mehreren Jahren Erdgas von der Klägerin. Die Versorgung erfolgte auf Grundlage des damals unter dem Produktnamen „Hein Klassik“ zwischen den Parteien abgeschlossenen Sondervertrages. Unter Ziffer 2 waren die aktuellen Grundpreise pro Monat und Arbeitspreise pro Kilowattstunde, gestaffelt nach Jahresabnahme, im Einzelnen aufgelistet. Ziffer 4 und 5 lauteten wie folgt:

„4. E.ON Hanse ist berechtigt, ihre Preise der Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt anzupassen.

5. Die umseitig gedruckten „Allgemeinen Bestimmungen zum Sondervertrag Klassik, Vario, Komfort und Hinz & Kunzt der E,ON Hanse AG“ sind Bestandteil dieses Vertrages.“

In den „Allgemeinen Bestimmungen zum Sondervertrag Klassik, Vario, Komfort, Hinz & Kunzt der E.ON Hanse AG“ (Anlage K 3) heißt es unter Ziffer 1.3:

„Die Gaslieferung erfolgt gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Widersprüchen haben die Bestimmungen dieses Vertrages vor denen der AVBGasV den Vorrang.“

Bis zum Herbst 2004 nahm die beklagte Partei die Jahresabrechnungen widerspruchslos hin. Erstmals mit Schreiben 11.10.2004 widersprach die beklagte Partei der von der Klägerin angekündigten Gaspreiserhöhung zum 01.10.2004. Die beklagte Partei erklärte aber weiter, dass sie eine Erhöhung des

Preises um 2 % nach billigem Ermessen für angemessenen halte und dass ab die ab dem 01.10.2004 zu leistenden Abschlagzahlungen von der Klägerin auf die insoweit erhöhten Gaspreise abzurechnen seien.

Auch nach dem 01.10.2004 nahm die Klägerin wiederholt Erhöhungen des Arbeits- und Grundpreises vor. Die Klägerin bzw. deren Rechtsvorgängerin rechnete in den Jahresabrechnungen 2004 bis 2008 trotz des Widerspruchs der beklagten Partei unter Berücksichtigung der Preiserhöhungen ab. Wegen der Einzelheiten dieser Erhöhungen wird auf die Abrechnungen (Anlagenkonvolut K9) verwiesen. Die beklagte Partei leistete, ausgehend von ihrer Auffassung, dass die Preiserhöhungen unwirksam seien, nur jeweils einen Teil der sich aus der klägerischen Abrechnung ergebenden Forderung. Hinsichtlich der Einzelheiten der Zahlungen wird auf die tabellarische Aufstellung der Klägerin (Anlage K10) verwiesen.

Mit Schreiben vom 10.04.2007, auf das hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen wird (Anlage K4), wies die Rechtsvorgängerin der Klägerin die beklagte Partei darauf hin, dass im November 2006 die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) in Kraft getreten und sie nunmehr verpflichtet sei, den bestehenden Vertrag auf die neue Rechtslage umzustellen. Die bisherige AVBGasV als Vertragsbestandteil werde durch die GasGVV und die zugehörigen Ergänzenden Bedingungen der E.ON Hanse AG ersetzt. Ferner hieß es in dem Schreiben

„Die neue Verordnung stärkt die Rechte der Kunden. Änderungen der Preise oder unserer Ergänzenden Bedingungen erfolgen künftig nach § 5 Abs. 2 GasGVV. Dies bedeutet für Sie, dass z.B. eine Preisanpassung Ihnen gegenüber nicht wirksam wird, sollten Sie Ihren Vertrag fristgemäß kündigen und innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung einen Vertragsabschluss mit einem anderen Anbieter nachweisen können. [...]“

Die Klägerin meint, die Preisanpassungen seien wirksam auf der Grundlage von Ziffer 4 des Vertrages erfolgt. Die Klausel sei inhaltlich nicht hinter § 4 AVBGasV zurückgeblieben und daher wirksam gewesen. Jedenfalls ergebe sich ein Preisanpassungsrecht aus ergänzender Vertragsauslegung.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 934,68 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die beklagte Partei beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die beklagte Partei meint, die Preisanpassungsklausel sei unwirksam. Eine ergänzende Vertragsauslegung scheitere schon daran, dass nicht festgestellt werden könne, welche Regelung die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit getroffen hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin steht kein restlicher Kaufpreisanspruch für die Lieferung von Gas an die beklagte Partei gemäß § 433 Abs. 2 BGB zu. Die Klägerin hat nur einen Anspruch auf Zahlung der unwidersprochen gebliebenen Grund- und Arbeitspreise. Danach schuldet die beklagte Partei für den streitgegenständlichen Zeitraum kein weiteres Entgelt. Eine darüber hinausgehende Preisanpassung haben die Parteien nicht vereinbart. Der Klägerin stand auch kein einseitiges Preiserhöhungsrecht zu. Auch aus der Formulierung der Widerspruchsschreiben der beklagten Partei ergibt sich kein Anspruch der Klägerin auf Zahlung eines weiteren Entgelts. Die Klägerin hat ferner keinen Anspruch gegen die beklagte Partei auf Zustimmung zur Preisanpassung.

1. Die Klägerin hat für den streitgegenständlichen Zeitraum Anspruch auf Zahlung der bis zum 30.09.2004 geltenden Grund- und Arbeitspreise zuzüglich 2 %. Das sind ab dem 01.10.2004 EUR 3,3252 ct/kWh Arbeitspreis und EUR 126,81 Grundpreis für 365 Tage. Die beklagte Partei hat insoweit einer Erhöhung der Preise in ihrem Widerspruchsschreiben zugestimmt und auch insoweit erhöhte Abschläge gezahlt, ohne einen Vorbehalt der Rückforderung auszusprechen. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung der Klägerin bedurfte es zum Wirksamwerden dieser Erklärung der beklagten Partei nicht, denn die Klägerin hatte ihrerseits zunächst Preiserhöhungen angekündigt. Die Klägerin hat auch die Zahlungen der beklagten Partei nicht zurückgewiesen (vgl. zum Ganzen LG Hamburg, Urt. v. 27.10.2009, 301 O 32/05).

Unter Zugrundelegung dieser Gaspreise ergibt sich, dass die beklagte Partei die Forderung der Klägerin für die Gaslieferung bereits durch ihre in Anlage K10 genau dargelegten Zahlungen vollständig erfüllt hat.

2. Die erhöhten Preise, die über die unter 1. genannten Beträge hinausgehen, wurden nicht zwischen den Parteien vereinbart, indem die beklagte Partei weiterhin Gaslieferungen entgegen genommen haben. Eine konkludente Einigung über die erhöhten Gaspreise kann nicht angenommen werden, da die beklagte Partei diesen Erhöhungen ausdrücklich widersprochen hat. Dieser Widerspruch

stellt auch kein widersprüchliches Verhalten der beklagten Partei dar. Der fortgesetzte Gasbezug stellt das vertragliche Recht der beklagten Partei dar. Die beklagte Partei hat mit ihrer weiteren Gasentnahme nach Widerspruch lediglich ihren Erfüllungsanspruch aus dem Vertrag verwirklicht (siehe AG Hamburg-St. Georg, Ur. v. 25.02.2010, 915 C 393/09).

3. Der Klägerin stand auch kein einseitiges Preiserhöhungsrecht zu.

a) Die vertragliche Preisanpassungsklausel ist gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB unwirksam. Sie unterliegt gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB (vgl. ständige Rechtsprechung des BGH zu vergleichbaren Klauseln, z.B. Ur. v. 13.01.2010, VIII ZR 81/08, zitiert nach juris, m.w.N.). Dieser Inhaltskontrolle hält die Klausel in dem Vertrag zwischen den Parteien nicht stand.

Die vertragliche Preisanpassungsklausel verstößt gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

Die Preisanpassungsklausel, unter Bezugnahme auf die „Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt“, ist nicht hinreichend klar und verständlich. Sie ermöglicht es dem Kunden nicht zu erkennen, ob tatsächlich die Voraussetzungen einer Erhöhung vorliegen. Die Klausel selbst lässt offen welche konkreten Daten und Bezugsgrößen in Betracht kommen, welcher Energieträger und Energiemarkt gemeint ist und auf welche Stufe der Lieferkette abgestellt wird (vgl. LG Hamburg, Ur. v. 27.10.2009, 301 O 32/05).

Die Klausel in dem Gaslieferungsvertrag benachteiligt die beklagte Partei zudem entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB), weil sie nur ein Recht der Klägerin zur Preisanpassung an die Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt enthält, nicht aber auch die Pflicht, bei gesunkenen Gasbezugskosten den Preis zu senken. Risiken und Chancen einer Veränderung der Gasbezugskosten werden damit zwischen den Parteien ungleich verteilt. Eine vertragliche Preisanpassungsklausel muss aber das vertragliche Äquivalenzverhältnis wahren und darf dem Verwender nicht die Möglichkeit geben, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen (BGH, Ur. v. 28.10.2009, VIII ZR 320/07; siehe

auch BGH, Urt. v. 13.01.2010, VIII ZR 81/08; LG Hamburg, Urt. v. 27.10.2009, 301 O 32/05).

Eine solche unangemessene Benachteiligung kann auch nicht durch ein Recht zur Kündigung der beklagten Partei ausgeschlossen werden (vgl. hierzu etwa z.B. BGH, Urt. v. 28.10.2009, VIII ZR 320/07; BGH, Urt. v. 13.01.2010, VIII ZR 81/08). Schon wegen der für die beklagte Partei bestehende Kündigungsfrist, ist eine Kündigung nicht geeignet die Nachteile für die beklagte Partei zu kompensieren (so auch LG Hamburg, Urt. v. 27.10.2009, 301 O 32/05).

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass das ihr für Preisänderungen eingeräumte einseitige Leistungsbestimmungsrecht inhaltlich § 4 Abs. 2 AVBGasV entsprochen habe und die ergänzende Vereinbarung der Geltung von § 4 AVBGasV und § 5 GasGVV ergebe, dass sie, die Klägerin, auch zu Preissenkungen verpflichtet sei. Dem steht bereits die Rechtsprechung des BGH entgegen, der ausgeführt, dass eine vorrangige vertragliche Preisanpassungsklausel nur dann keine unangemessene Benachteiligung des Sonderkunden im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 1 oder 2 BGB darstelle, wenn die vertragliche Preisanpassungsklausel in einem Sondervertrag das im Tarifikundenverhältnis bestehende gesetzliche Preisänderungsrecht nach § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV unverändert in einen Sondervertrag übernimmt (BGH, Urt. v. 15.07.2009, VIII 225/07). Das ist vorliegend aber gerade nicht der Fall, da die streitgegenständliche Anpassungsklausel gerade von dieser Vorschrift zum Nachteil der beklagten Partei abweicht. Hier ist noch einmal hervorzuheben, dass die streitgegenständliche Preisanpassungsklausel die Klägerin nicht dazu verpflichtet, Preissenkungen aufgrund der Entwicklungen auf dem Wärmemarkt (zeitnah) vorzunehmen.

b) Ein Preiserhöhungsrecht der Klägerin ergibt sich auch nicht aus § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV oder § 5 Abs. 2 GasGVV.

Eine direkte Anwendbarkeit scheidet schon daran, dass es sich bei der beklagte Partei um einen Sonderkunden handelt, die dem Anwendungsbereich von § 4 AVBGasV und § 5 Abs. 2 GasGVV nicht unterfallen.

Eine ergänzende Anwendung über die Bezugnahme auf die AVBGasV in Ziff. 1.3 der „Allgemeinen Bestimmungen zum Sondervertrag“ (Anlage K3) kommt

ebenfalls nicht in Betracht. Der Sondervertrag enthält mit der Preisanpassungsklausel eine eigenständige Vereinbarung zur Preisanpassung, die sich aus Sicht eines durchschnittlichen Kunden als abschließende Regelung darstellt. Die AVBGasV sollte sich nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont nur auf die Fälle beziehen, die eben nicht ausdrücklich geregelt sind. Hier liegt aber eine ausdrücklich geregelte andere Preisanpassungsklausel vor. Im Falle deren Unwirksamkeit auf die AVBGasV zurückzugreifen liefe auf eine verbotene geltungserhaltende Reduktion hinaus (vgl. LG Hamburg, Urt. v. 27.10.2009, 301 O 32/05; AG Hamburg-Bergedorf, Urt. v. 05.02.2010, 410 b C 82/09; AG Hamburg-St. Georg, Urt. v. 25.02.2010, 915 C 393/09).

c) Ein Recht der Klägerin zur Preiserhöhung ergibt sich auch nicht ab dem 01.06.2007 aufgrund des von der Klägerin an die beklagte Partei versandten Schreibens vom 10.04.2007 (Anlage K4). Die Preisanpassungen erfolgen auch danach nicht auf Grundlage von § 5 Abs. 2 GasGVV. Durch das Schreiben wurde die Vertragsgrundlage der Preisanpassung nicht abgeändert, da nach der das Schreiben nach dem objektiven Empfängerhorizont schon kein Angebot der Klägerin zur Vertragsänderung enthält.

In dem Schreiben führte die Klägerin aus, dass die AVBGasV bisher Bestandteil des Vertrages gewesen sei und diese nun durch die GasGVV ersetzt werde. Damit konnte das Schreiben nur so verstanden werden, dass lediglich den Fällen in denen die AVBGasV aufgrund fehlender ausdrücklicher Einzelregelungen in dem Vertrag Anwendung fand, nunmehr die GasVV angewendet werden sollte. In solchen Fällen in denen die AVBGasV bisher nicht galt, sollte dann aber eben auch nicht die GasVV gelten. Soweit es in dem Schreiben auch heißt, dass Änderungen der Preise künftig nach § 5 Abs.2 GasVV erfolgen werde, führt auch dies zu keinem anderen Ergebnis. § 5 Abs.2 GasVV regelt nämlich nur die Art und Weise der Preisanpassung. Das „Ob“ der Anpassung sollte sich danach weiter nach der ursprünglichen vertraglichen Preisanpassungsklausel richten.

d) Ein Preisanpassungsrecht der Klägerin ergibt sich auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung.

Gemäß § 306 Abs. 1 BGB ist bei Unwirksamkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertrag im Übrigen wirksam und richtet sich seinem Inhalt nach gemäß § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften. Hierzu

zählen auch die Bestimmungen der §§ 157, 133 BGB über die ergänzende Vertragsauslegung. Eine solche kommt aber nur dann in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zugunsten des Kunden verschiebt (vgl. z.B. BGH, Urt. v. 13.01.2010, VIII ZR 81/08 m.w.N.). Nach diesem Maßstab hat der Bundesgerichtshof eine ergänzende Vertragsauslegung bei unwirksamer Preisanpassungsklausel in einem Sondervertrag ausdrücklich abgelehnt und insbesondere darauf verwiesen, dass die Klägerin die Möglichkeit gehabt hätte, sich binnen überschaubarer Fristen von dem Vertrag zu lösen (BGH, Urt. v. 13.01.2010, VIII ZR 81/08; Urt. v. 28.10.2009, VIII ZR 320/07).

Auch im vorliegenden Fall gilt nichts anderes. Die Klägerin hätte den Vertrag mit der beklagte Partei nach Ziffer 1.3 der Allgemeinen Bestimmungen in Verbindung mit § 32 Abs. 1 AVBGasV kündigen können. Sie war daher durchaus in der Lage, eine unbefristete und unwirtschaftliche Belieferung der beklagten Partei mit Gas zu vermeiden. Bis zum jeweiligen Kündigungszeitpunkt, war der Klägerin eine Bindung an den vertraglich vereinbarten Preis zuzumuten (siehe z.B. auch AG Hamburg-Bergedorf, Urt. v. 05.02.2010, 410 b C 82/09; AG Hamburg-St. Georg, Urt. v. 25.02.2010, 915 C 393/09; AG Hamburg, Urt. v. 03.02.2010, 17 a C 215/09; siehe auch schon LG Hamburg, Urt. v. 27.10.2009, 301 O 32/05).

Darüber hinaus scheidet eine ergänzende Vertragsauslegung bereits daran, dass das Gericht nicht in der Lage ist festzustellen, welche Regelung die Parteien getroffenen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre. Die Heranziehung der Regelungen für Tarifkunden ist hierbei nur eine von einer Vielzahl von denkbaren Alternativen. Beispielhaft sei hier eine laufzeitbezogene Fixpreisabrede unter Einbeziehung eines Risikozuschlages genannt (so auch AG Hamburg-St. Georg, Urt. v. 25.02.2010, 915 C 393/09).

4. Ein Anspruch der Klägerin ergibt sich auch nicht aus der Formulierung der Widerspruchsschreiben der beklagten Partei. Zwar hat die beklagte Partei ihre Widersprüche im Wesentlichen darauf gestützt, dass die Klägerin den Nachweis der Billigkeit der Preiserhöhung nicht erbracht habe und ein weitergehender Zahlungsanspruch nach § 315 Abs. 3 S. 2 BGB nicht fällig sei. Hierdurch hat die

beklagte Partei aber keineswegs ein bedingtes Anerkenntnis hinsichtlich einer billigen Preisanpassung abgegeben. Bei der Auslegung dieser Erklärung ist zu berücksichtigen, dass die beklagte Partei – im Übrigen auch die Klägerin – von einer Wirksamkeit der Preisanpassungsklausel ausgegangen ist. Demnach hat die beklagte Partei – insoweit konsequent – nicht die Grundlage der Preiserhöhung, sondern die Bestimmung der Höhe angegriffen. Dann kann der Erklärung aber gerade kein Wille entnommen werden, überhaupt erst die Grundlage für eine Preisanpassung zu schaffen.

5. Ein Anspruch der Klägerin auf Zustimmung zu einer Preisanpassung besteht nicht. Insoweit fehlt es bereits an einer Anspruchsgrundlage, auf die ein solcher Anspruch gestützt werden könnte. Zudem würden auf diese Weise die Ergebnisse der Überlegungen zur Wirksamkeit der Preisanpassungsklausel und zur Frage der ergänzenden Vertragsauslegung konterkariert (siehe AG Hamburg-St. Georg, Urte. v. 25.02.2010, 915 C 393/09).

6. Der Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin bei einer Gesamtunwirksamkeit des Vertrages und der Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht möglicherweise besser gestellt wäre als bei der Teilunwirksamkeit lediglich der Preisanpassungsklausel. Die Unwirksamkeit einzelner AGB-Klauseln ist das alleinige Risiko des Verwenders und rechtfertigt grundsätzlich – und jedenfalls bei Dauerschuldverhältnissen mit wie hier vorhandenen Kündigungsmöglichkeiten – nicht die Anwendung von § 306 Abs. 3 BGB (LG Hamburg, Urte. v. 27.10.2009, 301 O 32/05; siehe auch AG Hamburg-St. Georg, Urte. v. 25.02.2010 915 C 393/09; AG Hamburg-Bergedorf, Urte. v. 05.02.2010, 410 b C 82/09).

7) Auch soweit die Klägerin meint, aus den §§ 612 Abs.2, 632 Abs.2 BGB folge ein allgemeiner Rechtsgedanke, dass die beklagte Partei keinen Anspruch auf einen deutlich günstigeren Preis als den Marktpreis hätte, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Die genannten Vorschriften regeln den Fall, dass die Parteien keine ausdrückliche Regelung zu der Vergütung getroffen haben. Vorliegend haben sich die Parteien aber gerade ausdrücklich und später stillschweigend auf einen bestimmten Preis geeinigt.

8). Die Zinsforderung entfällt mit der Hauptforderung.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Dreyer
Richter

